

Beistand zwischen der DDR und der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Volksrepublik Bulgarien und der CSSR. Nachdem bereits im Jahr 1975 der Freundschaftsvertrag mit der UdSSR abgeschlossen wurde, ist damit ein umfassendes Vertragswerk mit allen sozialistischen Bruderländern des Warschauer Vertrags, geschaffen worden. Gesetze zu Verträgen über Freundschaft und Zusammenarbeit wurden abgeschlossen zwischen der DDR und der Mongolischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Volksrepublik Angola, der Volksrepublik Mogambique, dem sozialistischen Äthiopien, der Volksdemokratischen Republik Jemen, der Volksrepublik Kampuchea und der Republik Kuba.

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Volkskammer zeigt, wie sie ihren Verfassungsauftrag erfüllt, durch Gesetze endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR festzulegen sowie die Grundregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane und deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne zu bestimmen (Art. 49 Abs. 1, 2 Verf.).

Die Volkskammer leistet damit eine bedeutende Arbeit für die Ausgestaltung einer den Interessen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Rechtsordnung. Die Gesamtheit der Gesetze bietet allen Bürgern der DDR politische Freiheiten und soziale Rechte, gewährt ihnen soziale Sicherheit und Geborgenheit und stärkt ihre staatsbürgerliche Verantwortung. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Volkskammer richtet sich — wie die zurückliegende Arbeitsperiode verdeutlicht — verstärkt auf die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und der Gesetzmäßigkeit.

2. „Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 5 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.“ (Art. 54 Verf.).

Rolle in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zeigt sich, daß die Zusammensetzung der Volkskammer der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrem breiten Bündnis mit allen demokratischen Kräften des Volkes entspricht.

3. „Die Volkskammer... bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.“ (Art. 49 Abs. 3 Verf.)

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Staatsrates und des Ministerrates, der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates, der Präsident und die Richter des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der DDR werden von der Volkskammer gewählt und können von ihr abberufen werden (Art. 50 Verf.). Alle diese wichtigen Organe unseres Staates sind der Volkskammer gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die oberste Volksvertretung nimmt als höchstes staatliches Machtorgan maßgeblichen Einfluß auf die einheitliche Durchführung der sozialistischen Staatspolitik im gesamten Staat. Sie verbindet die Gesetzgebung mit der Leitung und Kontrolle und gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse vor allem durch den Ministerrat, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane.

4. „Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des Volkes.“ (Art. 56 Verf.)

Die Volkskammer ist durch ihre Tätigkeit und das Wirken ihrer Abgeordneten und Ausschüsse eng mit dem Volke verbunden. Sie beteiligt die Bevölkerung sowohl an der Vorbereitung ihrer Gesetze als auch an deren Durchführung und Kontrolle.

Es ist eine seit Jahren in unserem sozialistischen Staat übliche Praxis, die Entwürfe grundlegender Gesetze mit der Bevölkerung zu beraten und dafür die Erfahrungen und Kenntnisse der Werktätigen zu nutzen. So beteiligen sich beispielsweise jährlich an der Diskussion der Plangesetze mehr als 80 Prozent der Beschäftigten in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehr, in der Landwirtschaft und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Es ist ganz verständlich, daß sich die Werktätigen besonders an Diskussionen und Vorbereitungsarbeiten zu solchen Gesetzen beteiligen, die ihre Interessen unmittelbar berühren. So nahmen 1976/1977 bei der Aussprache zum Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs mehr als 5,8 Millionen Werktätige teil. Sie unterbreiteten 147 806 Vorschläge, Hinweise und Anregungen, die zu 90 inhaltlichen und 144 redaktionellen Veränderungen des Gesetzentwurfs führten.

Die Wahrnehmung der Funktion der Volkskammer als oberstes Machtorgan zeigt, daß sie mit den Maßstäben des bürgerlichen Parlamentarismus weder meßbar noch vergleichbar ist. Ihre Wirksamkeit wird im Gegensatz zu den Parlamenten kapitalistischer Staaten nicht von der Turbulenz ihrer Debatten und der professionellen Beredsamkeit beamteter Schönredner vor nicht selten leeren Sitzungssälen bestimmt, sondern von ihrem tatsächlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates zum Wohle der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

---

*Der Bundestag der BRD —  
ein Parlament im Interesse der Monopole*

---

Bereits aus der Analyse der Pariser Kommune zog K. M a r X die Schlußfolgerung, daß der bürgerliche Parlamentarismus in vielen kapitalistischen Ländern ein bewährter Garant für die Herrschaft der Bourgeoisie ist. Das bürgerliche Parlament dient als Tribüne großer Redeschlachten, ohne daß es bestimmenden Einfluß auf die Geschicke des Landes nimmt.

On wirH -7 R Hpr RRD-Rundestas sowohl in seinem